Anlage 2 der BV 139/2025/V-32

Stadt Dessau-Roßlau

O r d n u n g

über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau

(Parkgebührenordnung)

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt	Inkraftsetzung	

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkGVO) vom 4. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), veröffentlicht am 10.05.2023 sowie § 2 Abs. 1 (i. V. m. § 2b UStG) Steueränderungsgesetz (StÄndG 2015 k. a. Abk.) v. 2.11.2015, (BGBl. 2015 I S. 1834) (Nr. 43), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am _____ die Neufassung der Parkgebührenordnung der Stadt Dessau-Roßlau, mit Anlagen beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Benutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden nach Ablauf von:

- **15 Minuten** im **Tarifgebiet I**
  (TG I = Parkbuchten steuerfrei)
- **15 Minuten** im **Tarifgebiet II**
  (TG II = Parkplätze steuerpflichtig)
- **30 Minuten** im **Tarifgebiet III**
  (TG III = Klinikum, Parkplatz steuerpflichtig)

nach Beginn des Parkvorganges Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit, die Parkgebühr sowie das jeweilige Tarifgebiet sind auf dem Parkscheinautomaten ausgewiesen.

Unterteilung der Tarifgebiete:

Tarifgebiet	**Bereich**	**Art**
Tarifgebiet I	Stadtgebiet Dessau-Roßlau	Parkbuchten steuerfrei
Tarifgebiet II	Stadtgebiet Dessau-Roßlau	Parkplätze steuerpflichtig
Tarifgebiet III	Stadtgebiet Dessau-Roßlau	Klinikum steuerpflichtig

(2) **Tarifgebiet I – Parkbuchten (steuerfrei)**

Für das Tarifgebiet I gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 folgende gebührenpflichtige Parkzeiten und Parkgebühren:

Parkzeiten

- Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr
- Sonntag und Feiertage: gebührenfrei

Gebühren

- Die ersten 15 Minuten gebührenfrei
- Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 €
- Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 €

(3) **Tarifgebiet II – Parkplätze (steuerpflichtig)**

Für das Tarifgebiet II gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer:

Parkzeiten

- Montag bis Samstag: 09:00 – 19:00 Uhr
- Sonntag und Feiertage: gebührenfrei

Gebühren

- Die ersten 15 Minuten gebührenfrei
- Für jede weiteren angefangenen 15 Minuten: 0,50 €
- Tagesticket bis Ende gebührenpflichtige Zeit: 12,00 €

(4) **Tarifgebiet III – Klinikum (steuerpflichtig)**

Für das Tarifgebiet III gelten im gesamten Stadtgebiet auf den öffentlich bewirtschafteten Flächen gemäß § 1 Abs. 1 während der gebührenpflichtigen Parkzeit folgende Parkgebühren einschließlich der gesetzlich enthaltenen Umsatzsteuer:

Parkzeiten

- Täglich: 00:00 – 24:00 Uhr

Gebühren

- Die ersten 30 Minuten gebührenfrei

- Für die ersten 3 Stunden: 1,00 € je Stunde
- Für jede weitere angefangene halbe Stunde: 1,00 €
- Tagesticket: 6,00 €

(5) Parkflächen im gesamten Stadtgebiet können gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 dieser Gebührenordnung grundsätzlich bewirtschaftet werden.

(6) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein innerhalb des gleichen Tarifgebietes auf den gebührenpflichtigen Parkflächen bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiterverwendet werden

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 kann eine Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung bis zu 5,00 Euro je Fahrzeug und Tag im Einzelfall durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,00 Euro. Die Umsatzsteuer ist bereits enthalten.

§ 4

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Flächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2 dieser Verordnung. Das Handyparken wird (entgegen § 2 Abs. 2, 3 und 4) minutengenau abgerechnet.

§ 5

Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Dessau vom 27. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau, Nr. 12 vom 26. November 2016) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, xx.xx.xxxx

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister